

Zielstellung und Gegenstand der Beschuldigtenvernehmung bilden eine Einheit. Ein bestimmtes Ziel kann nur im Zusammenhang mit einem ihm entsprechenden bestimmten Gegenstand erreicht werden.

Z. B. ist das Ziel, "Nachweis der Unterstützung der kriminellen Menschenhändlerbande durch Behörden der BRD, kaum zu erreichen, wenn Gegenstand der Vernehmung die Aufklärung der Persönlichkeit des Beschuldigten ist.<sup>1</sup>

Erreichbar wäre dieses Ziel jedoch, wenn in der Beschuldigtenvernehmung, entsprechend dem auf die konkrete Vernehmung individualisierten Informationsbedarf "Einrichtung einer fremden Macht" (Ziffer 911. der Anlage zur MBO), die kriminelle Menschenhändlerbande aufzuklären ist.

2. sind die vorhandenen Ausgangsinformationen, die mit Ziel und Inhalt der geplanten Beschuldigtenvernehmung im Zusammenhang stehen oder stehen können, gewissenhaft tatbestandsmäßig, politisch-operativ und hinsichtlich möglicher Versionen zu analysieren.

Diese Ausgangsinformationen können aus den unterschiedlichsten Quellen stammen. Die wesentlichsten sind:

- politisch-operative Arbeitsergebnisse anderer operativer Dienstseinheiten des MfS zum Sachverhalt (OV, OPK, Festnahme-, Beobachtungs-, Ermittlungsberichte, Arbeitsergebnisse der Abt. M, PZF, 26 usw.);
- Hinweise von anderen Schutz- und Sicherheits-, Staats-

<sup>1</sup> Bei diesem Beispiel wird vorausgesetzt, daß der Beschuldigte keine direkten Kontakte zu staatlichen Einrichtungen in der BRD unterhielt. Bestehen solche Kontakte im Zusammenhang mit der aufzuklärenden Straftat, dann sind sie als Tatbestandsmerkmale der Vernehmung zur Person natürlich Vernehmungsgegenstand und zum Nachweis der genannten Zielstellung äußerst bedeutungsvoll.